Satzung

des Schützenvereins

„Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991"

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991"

2. Er hat seinen Sitz in Tessin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR – 664 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Förderung und Pflege des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände.

2. Der Verein pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil der Volkskultur.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen sowie des Aufbaues, Ausbaues und der Unterhaltung einer Schießsportanlage.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tessin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Landeschützenverband Mecklenburg – Vorpommern. (LSV-MV)

2. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB).

3. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen, und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Es ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 170;- (einhundertsiebzig) Euro zu zahlen.

3. Ehepartner und Kinder von Mitgliedern des Vereins, die dem Schützenverein beitreten wollen haben eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- (dreißig) Euro zu zahlen.
4. Erwirbt ein Kind bzw. Jugendlicher die Mitgliedschaft als Jungschütze, entfällt bei Volljährigkeit die Aufnahmegebühr. Voraussetzung dafür ist eine mindestens dreijährige aktive Mitgliedschaft.

5. Spätestens ein Jahr nach dem Eintrittstermin müssen durch jeden Schützen folgende Uniformteile erbracht und vorgestellt werden:
   - eine Schützenjacke mit Effekten
   - einen grünen Filzhut mit Feder
   - eine Schützenkrawatte
   - eine schwarze Hose
   - ein weißes Hemd

6. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

7. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung wird nach drei Monaten wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich einzureichen.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt, wenn es in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.

3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von 72,00 (zweiundsiebzig) € an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden.

2. Ehegatten von Mitgliedern, die gleichfalls Mitglied der Schützenzunft sind zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12,-(zwölf) €.
3. Mitglieder im Rentenalter zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 30,- (dreißig) €.

4. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und / oder Ermäßigungen beschließen.

5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, 10 (zehn) Aufbaustunden zur Werterhaltung und –Mehrung des Schießstandes zu leisten. Auf Antrag kann der Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen zulassen. Bei Nichterbringen der 10 Aufbaustunden werden pro Stunde 5,- (fünf) € gefordert.

6. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 11 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Präsident

2. Der Vizepräsident

3. Der Schatzmeister

4. Der Schriftführer

5. Der Spieß

6. Der Sportleiter

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer.
   Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der Präsident hierbei nicht übergangen werden.

8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere Zuständig für:
   a. Die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Vertretung des Vereins.
   b. Die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.
   c. Die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

10. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) einberufen werden.

2. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

4. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit gebunden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a. Die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes.
   b. Die Entlastung des Vorstandes.
   c. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
   d. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
   e. Die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
   f. Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.

6. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, der nächste rückt entsprechend auf. Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

3. Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln gefasst werden.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladungen, der Beschlussfähigkeit , die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.

2. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung derselben Organe verlesen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom heutigen Tag angenommen.

Tessin, den 01. Mai 2013

Der Vorstand:

Klaus – Dieter Laffin
(Präsident)

Wolfram Schabacker
(Vizepräsident)

Marleen Benkwitz
(Schatzmeisterin)

Arne Benkwitz
(Schriftführer)

Jürgen Henck
(Spieß)

Fred Goldenbaum
(Sportleiter)